

Handlungsempfehlungen für Sportvereine zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs

Vorab-Information: Dieses Dokument wird regelmäßig aktualisiert, neue Informationen werden unverzüglich aufgenommen!

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Sportbetriebs stellen wir hier Handlungsempfehlungen zur Verfügung, an denen sich Sportvereine orientieren können. Neben diesen Handlungsempfehlungen, die regelmäßig aktualisiert werden, steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter service@blsv.de, sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit haben wir alle Fragen, die hinzugefügt oder geändert wurden, mit der Kennzeichnung „**NEU!**“ vor der Fragestellung markiert.

Inhaltsverzeichnis

Aktueller Sportbetrieb inkl. Krankenhausampel	2
Stufe „Rot“	5
Stufe „Gelb“	6
Hotspot-Regelung	7
Zusätzliche Informationen zum Sportbetrieb auf dem Vereinsgelände	7
3G – Geimpft, Genesen, Getestet	7
Geimpft	8
Genesen	8
Getestet	9
2G (Geimpft, Genesen) und 3Gplus (Geimpft, Genesen, PCR-Test)	11
Impfkampagne des Freistaats Bayern	12
Kampagne „Vereinsgutscheine“ & „Seepferdchen“	12
Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport	13
Rahmenhygienekonzept Sport	13
Weitere Hygiene- und Sicherheitsregeln	15
Mitgliederversammlung / Vereinsaktivitäten	16
Sportbetrieb mit Zuschauern	18
Vereinsräume & Vereinsgelände / Gaststätten	19
Umkleiden und Duschen auf dem Vereinsgelände	19
Vereinsräume & -gelände	19
Vereinsgaststätten	19
Deutsches Sportabzeichen	20

Hinweis: Bitte überprüfen Sie unsere Hinweise immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Antworten übernehmen.

Aktueller Sportbetrieb inkl. Krankenhausampel

NEU! Wo finde ich die aktuell gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung?

Die aktuelle 14. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist **bis einschl. 24.11.2021** gültig.
Diese ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_14

NEU! Welcher Sport ist aktuell erlaubt?

Die Sportausübung ist wie folgt grundsätzlich erlaubt:

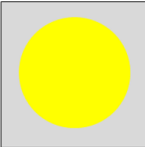
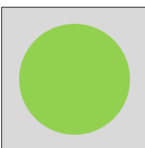
- **Kontaktsport Indoor** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Indoor-Sport** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- **Kontaktsport Outdoor** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)
- **Kontaktfreier Outdoor-Sport** ohne Gruppenbegrenzung (altersunabhängig)

Diese Maßgabe gilt über alle Sportarten hinweg einschl. Tanzschulen und Fitnessstudios sowie Schwimmbäder.

Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt gilt Indoor aber weiterhin breitflächig der 3G-Grundsatz: Persönlichen Zugang haben deshalb dann nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete – unabhängig ob Betreiber, Veranstalter, Besucher, Beschäftigte oder ehrenamtlich Tätige. Beachten Sie dazu bitte jederzeit auch die amtlichen Mitteilungen Ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde!

NEU! Was sagt die sog. Krankenhausampel aus?

Die Krankenhausampel beschreibt, welche Zugangsbeschränkungen bei Eintritt der Stufen „Gelb“ bzw. „Rot“ gelten. Die folgende Grafik stellt die dann geltenden Regelungen kurz dar:

Sportausübung in Bayern	
Bayernweite Krankenhausampel	Weitere Regelungen
 <p>Stufe Rot: Über 600 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten</p> <ul style="list-style-type: none">• Ausweitung von 2G (u.a. Indoor-Sportbetrieb, Gastronomie, Beherbergung) inkl. Maskenpflicht (FFP2-Maske)<ul style="list-style-type: none">➢ <u>Ausgenommen:</u> bspw. außerschulische Bildungsangebote (bei 3G)• In Betrieben mit >10 Beschäftigten: 3G-Nachweispflicht am Arbeitsplatz, wenn für Beschäftigte während der Arbeit Kontakt zu anderen Personen (Kunden, Kollegen, Sonstige) besteht	<p>Regionaler Hotspot:</p> <p>Greift die Hotspot-Regelung (7-Tage-Inzidenz über 300 und Auslastung der Intensivbetten über 80%, so gelten die Regelungen der Stufe „Rot“.</p>
 <p>Stufe Gelb: Mehr als 1.200 neue Covid-19-Patienten in Krankenhäusern (über 7 Tage) oder über 450 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten</p> <ul style="list-style-type: none">• Maskenstandard wieder FFP2-Maske inkl. entsprechender Sonderregel für Kinder• 3G wird zu 3G plus als Zugangsvoraussetzung. Erleichterungen wie bei freiwilligem 3G plus gelten nicht<ul style="list-style-type: none">➢ <u>Ausgenommen:</u> Schulen, Hochschulen und außerschulische Bildungsangeboten• 3G plus wird zu 2G (z.B. in Diskotheken, Clubs oder ähnlichen Freizeiteinrichtungen)	
 <p>Stufe Grün: Grenzwerte noch nicht erreicht.</p> <ul style="list-style-type: none">• Gültig für alle Sportarten: Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowie der Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern sowohl Indoor als auch Outdoor möglich• <u>Ab Inzidenz von über 35:</u> 3G-Nachweispflicht bei Indoor-Sport für Sporttreibende und ÜL• Nutzung von Umkleiden und Duschen• Versammlungen, Vereinsgastronomie und Veranstaltungen mit max. 25.000 Personen möglich• Allgemeine Testpflicht entfällt & Medizinische Maske („OP-Maske“) als Masken-Standard• Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht• In geschlossenen Räumen Maskenpflicht• Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen	

Die Krankenhausampel („Hospitalisierungs-Inzidenz“) ersetzt dabei die bisherige 7-Tage-Infektionsinzidenz und ist in zwei Stufen eingeteilt. Die dazugehörigen Maßnahmen gelten dann bayernweit.

- **Stufe Gelb:**
 - Sobald entweder innerhalb der letzten 7 Tage bayernweit mehr als 1.200 Personen Covidpatienten in ein bayerisches Krankenhaus eingewiesen wurden (das entspricht bayernweit einer Hospitalisierungs-Inzidenz von 9,13 je 100.000 Einwohner)
oder
 - bayernweit mehr als 450 Intensivbetten mit Covidpatienten belegt sind
- **Stufe Rot:**
 - Sobald mehr als 600 Intensivbetten mit Covidpatienten belegt sind.

NEU! Ist auch ein Wettkampfbetrieb erlaubt?

Ja, auch der Wettkampfbetrieb ist weiterhin möglich. In den geltenden Regelungen wird nicht zwischen Trainings- und Wettkampfbetrieb unterschieden. Es gelten hier die identischen Regelungen.

NEU! Wo finde ich die aktuellen Werte, welche für die Ampel-Einstufung relevant sind?

Unter folgendem Link finden Sie die aktuelle Einstufung für Bayern:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/>

Beachten Sie hierbei grundsätzlich auch die Veröffentlichungen Ihrer Kreisverwaltungsbehörde. Zusätzlich finden Sie unter folgenden Links die relevanten Gründe für die Ampeleinstufung:

- **7-Tage-Inzidenz:** https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/
- **Intensivbetten-Belegung** sowie **neu-aufgenommene Covid-19-Patienten** in bayerischen Krankenhäusern: https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm#wKennzahlen
- Auslastung der **Intensivbetten auf Kreisebene:** <https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/kartenansichten>

NEU! Unterliegen auch Kinder der Nachweispflicht?

Grundsätzlich müssen auch Kinder bei den geltenden Regelungen (3G / 3Gplus / 2G) entsprechende Nachweise erbringen. Dabei gelten folgende Ausnahmen:

- Stufe „Gelb“:
 - Kinder von 0-5 Jahren
 - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen*
 - Noch nicht eingeschulte Kinder
- Stufe „Rot“:
 - Kinder unter 12 Jahren sind von der Nachweispflicht befreit
 - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen*, können bis einschl. 31.12.2021 durch diese Schultestung auch bei 2G weiterhin noch zugelassen werden.

*Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von den Testnachweiserfordernissen befreit. Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerausweises, einer aktuellen Schulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Zur Vereinfachung des Vollzugs ist es nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils auch glaubhaft machen, dass sie im Rahmen des Schulbesuchs auch tatsächlich negativ getestet wurden.

Wie verhält es sich mit der sog. Schultestung bei Berufsschülern?

Auch Berufsschülerinnen und -schüler können der Ausnahmeregelung entsprechen, sofern sie tatsächlich den regelmäßigen Testungen im Schulbetrieb unterliegen.

Lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung umfasst die regelmäßige Testung an Schulen mind. drei Test pro Woche. Dies dürfte bei Berufsschülern folglich nur im Rahmen von Blockunterricht oder Ähnlichem der Fall sein. Neben der Vorlage eines Schülerausweises wird in diesem Fall zusätzlich ein Nachweis hinsichtlich Blockunterrichtes empfohlen. Berufsschülerinnen und -schüler, die keinen Blockunterricht haben, unterfallen nicht der Ausnahmeregelung!

NEU! Muss ich als Verein die entsprechenden Nachweise einsehen?

Ja, die Nachweise sind im Falle der 3G / 3G plus / 2G Regelungen vollständig zu kontrollieren. Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren.

NEU! Muss ich als Verein die Überprüfung der 3G/3Gplus/2G-Regelung dokumentieren?

Der Anbieter bzw. Veranstalter ist zu einer zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise verpflichtet. Bei allen anderen vorgelegten Nachweisen (Impfung, Genesung, Tests) beschränkt sich die Pflicht der Vereine lediglich auf die Kontrolle.

Unter eigenen Testnachweisen wird das eigene Testangebote verstanden (z. B. bei mehr als 10 Beschäftigten die Möglichkeit von Selbsttests vor Ort). Diese Testnachweise wären dann zwei Wochen aufzubewahren.

In diesem Zusammenhang stellen wir Ihnen unter folgendem Link ein Musterformular zur Dokumentation der Tests zur Verfügung. Zusätzlich kann dies als Dokumentation auch für weitere Nachweise dienen:

https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2021/11/Muster_BLSV_Einwilligungserklaerung-Dauerhafte-Speicherung-Impfstatus.pdf

NEU! Wie verhält es sich mit möglichen Bußgeldern bei Verstößen von Mitgliedern?

Vereinsmitglieder haben eine Treuepflicht zum Verein und müssen alles tun, um den Verein vor Schaden zu bewahren. Wenn die 2G-Regel gilt, muss sie nicht nur vom Verein, sondern auch vom Mitglied eingehalten werden. Dies gilt umso mehr, wenn das Mitglied ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass es die Anlage nur dann benutzen darf, wenn es die 2G-Regel einhält und darüber hinaus darauf hingewiesen wird, dass bei Verstoß ein etwaiges, gegen den Verein verhängtes Bußgeld an das Mitglied weitergegeben wird. Ist dies so der Fall und verstößt das Mitglied gleichwohl gegen die 2G-Regel und wird in der Folge ein Bußgeld gegen den Verein verhängt, so kann man aus diesem Sachverhalt durchaus einen Schadensersatzanspruch gegen das Mitglied begründen.

In der Praxis wird hier aber wohl auch ein Mitverschulden des Vereins angenommen werden, weil der Verein ja selbst auch verpflichtet ist zu kontrollieren. Über das Mitverschulden käme es dann wohl zu einer quotenmäßigen Reduzierung des Schadensersatzanspruchs (wohl in der Regel 50 %, wobei natürlich immer die Umstände des Einzelfalls maßgeblich sind). Anders läge der Fall natürlich, wenn der Verein kontrolliert hat, aber getäuscht wurde, z.B. durch Vorlage eines falschen Impfausweises. In diesem Fall würde das Mitglied voraussichtlich zu 100 % haften.

NEU! Kann ein ungeimpfter / als nicht genesen geltender Sportler mögliche Kursgebühren bei 2G zurückfordern?

Grundsätzlich ist die Lockdown-Situation mit der momentanen Situation nicht vergleichbar. Im Falle des Lockdowns konnte der Anlagenbetreiber die geschuldete Leistung, nämlich die Zurverfügungstellung der Sportanlage nicht erbringen. Da er sein Unvermögen insoweit nicht zu vertreten hatte, wurde er von seiner Leistungspflicht frei. Im Gegenzug wurde der Schuldner auch von seiner Zahlungspflicht frei, d. h. mögliche Kursgebühren mussten nicht bezahlt werden bzw. mussten - falls schon bezahlt - rückerstattet werden.

In der jetzigen Situation liegt es nicht am Anlagenbetreiber, wenn der Spieler nicht spielen kann, weil er nicht geimpft oder genesen ist, sondern am Spieler selbst. Die Unmöglichkeit, die Leistung in Anspruch zu nehmen, ist also vom Spieler und nicht vom Anlagenbetreiber zu vertreten. Insoweit wird die Auffassung vertreten, dass der Spieler bezahlen muss bzw. keinen Anspruch auf Rückvergütung besteht.

Stufe „Rot“

NEU! Welche Regelungen treten bei Stufe Rot in Kraft?

Sobald **Stufe Rot** erreicht ist, treten bayernweit die folgenden Beschränkungen in Kraft:

- Einrichtungen, Veranstaltungen etc., die sonst nach 3G-Regeln zugänglich sind, sind dann nur nach **2G** zugänglich.
 - Ausgenommen sind Hochschulen und außerschulische Bildungsangebote → hier gilt weiterhin 3G.
- Auch für die Gastronomie und Beherbergungsbetriebe gilt die **2G**-Regelung.
- Für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten gilt eine 3G-Nachweispflicht für Beschäftigte, die während der Berufsausübung Kontakt zu anderen Personen (Kunden, Kollegen, Sonstige) haben.

Bitte beachten Sie, dass diese Zugangsbeschränkungen immer nur für Indoor gelten. Outdoor sind keine Zugangsbeschränkungen vorhanden.

NEU! Wer darf die Sportstätte dann bei Stufe „Rot“ betreten?

Der Zugang zur Sportstätte ist bei 2G nur möglich, wenn die Sportlerinnen und Sportler geimpft bzw. genesen sind oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ebenso kann der Zugang Personen gewährt werden, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Dies ist vor Ort unter Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen sowie ein PCR-Test vorzulegen.

Übergangsweise bis 31.12.2021 können minderjährige Schülerinnen und Schüler über 12 Jahre, die an der Schule regelmäßigen Tests unterliegen, ebenfalls bei der 2G-Regelung zugelassen werden.

NEU! Können ungeimpfte bzw. nicht als genesen geltenden Mitarbeiter/Ehrenamtliche die Sportstätte betreten?

Das ist möglich – Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige müssen dann an mind. zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis (PCR-Test) verfügen. Hierbei muss es sich um einen PCR-Test handeln – ein Schnell- bzw. „Selbst“-Test ist nicht zulässig.

Dies gilt somit auch für Übungsleiter und Trainer.

NEU! Wie verhält es sich bei Stufe „Rot“ mit der Maskenpflicht?

Grundsätzlich wird der Maskenstandard wieder auf eine FFP2-Maske angehoben. Mit Wirkung zum 16.11. ist die FFP2-Maske im gesamten Innenbereich einer Sportstätte wieder verpflichtend zu tragen. Während der Sportausübung darf die Maske abgenommen werden.

NEU! Gibt es weitere Erleichterungen, die bei Stufe „Rot“ gelten?

Mit Wirkung zum 16.11. sind keine Erleichterungen mehr bei Eintritt der Stufe „Rot“ möglich. Die vorher geltenden Erleichterungen (z. B. Wegfall der Maskenpflicht, Wegfall des Mindestabstandes) dürfen nicht mehr umgesetzt werden.

Stufe „Gelb“

NEU! Welche Regelungen treten bei Stufe Gelb in Kraft?

Sobald **Stufe Gelb** erreicht ist, treten bayernweit folgende Beschränkungen in Kraft:

- Anhebung des Maskenstandards auf FFP2 (Kinder zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen „nur“ eine medizinische Gesichtsmaske tragen).
- Es gilt in allen Bereichen 3Gplus (Geimpft, Genesen, Getestet mittels PCR-Test) - außer in Schulen, Hochschulen und bei außerschulischen Bildungsangeboten (einschl. beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildungen).

Bitte beachten Sie, dass diese Zugangsbeschränkungen immer nur für Indoor gelten. Outdoor sind keine Zugangsbeschränkungen vorhanden.

NEU! Wer darf die Sportstätte dann bei Stufe „Gelb“ betreten?

Der Zugang zur Sportstätte ist bei Stufe „Gelb“ nur unter 3Gplus möglich – das bedeutet, Zugang haben nur Geimpfte, Genesene oder mittels PCR-Test Getestete. Anderweitige Tests sind nicht möglich.

Ausnahmen von der 3Gplus-Regelung gelten für folgenden Personenkreis:

- Kinder von 0-5 Jahren
- Schülerinnen & Schüler, die im Rahmen der Schultestung regelmäßig getestet werden
- Noch nicht eingeschulte Kinder

NEU! Wie verhält es sich bei Stufe „Gelb“ mit der Maskenpflicht?

Grundsätzlich wird der Maskenstandard bei Stufe „Gelb“ wieder auf eine FFP2-Maske angehoben. Mit Wirkung zum 16.11. ist die FFP2-Maske im gesamten Innenbereich einer Sportstätte wieder verpflichtend zu tragen. Während der Sportausübung darf die Maske abgenommen werden.

Hotspot-Regelung

NEU! Was ist die neu eingeführte regionale Hotspotregelung?

Angesichts des unterschiedlichen Infektionsgeschehens gilt ab sofort auch eine regionale Hotspotregelung:

In Landkreisen / kreisfreien Städten,

- in dem die zur Verfügung stehenden Intensivbetten bereits zu mind. 80% ausgelastet sind **und**
 - in denen zugleich eine 7-Tage-Inzidenz von 300 überschritten wird,
- gelten die Maßnahmen, die bei einer landesweiten **roten Krankenhausampel** gelten würden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird von der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde festgestellt und bekanntgemacht. Die Maßnahmen gelten dann ab dem Tag nach der Bekanntmachung.

Zusätzliche Informationen zum Sportbetrieb auf dem Vereinsgelände

An wen kann ich mich bei Fragen zu meiner Sportart wenden?

Bei Fragen zu einzelnen Sportarten wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Sportfachverband. Je nach Sportart kann es zu unterschiedlichen Regelungen kommen. Die Kontaktdaten der Sportfachverbände finden Sie unter folgendem Link: <https://www.blsv.de/startseite/ueberuns/sportfachverbaende/>

NEU! Unsere Sportart wird in den Räumlichkeiten einer Gaststätte (z. B. Dart) ausgeübt – welche Regelungen gelten hier?

Falls die jeweils genutzten Räume unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten als (abgetrennte) Sportstätte zu qualifizieren sind, müssen die für den Zugang zu Sportstätten maßgeblichen Vorgaben berücksichtigt werden. Sind die Räume dagegen Teil einer Gaststätte, greifen die diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen.

Welche Empfehlungen gelten für das Eltern/Mutter-Kind-Turnen?

Bitte informieren Sie sich dazu auf der Website des Bayerischen Turnverbandes unter <https://www.btv-turnen.de/news/einzelansicht/article/corona-fags-informationen.html> und lesen die Empfehlungen rund um das Eltern-Kind-/Kinderturnen in den FAQ „BTV und Corona“. Auch diese werden ständig aktualisiert und angepasst.

3G – Geimpft, Genesen, Getestet

NEU! Wann kommt es zur Umsetzung der 3G-Regelung?

Grundsätzlich ist bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt Indoor die 3G-Regelung anzuwenden. Dies bedeutet, dass persönlichen Zugang dann nur noch Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete haben!

Gilt der Landkreis als Hotspot bzw. ist die Krankenhausampel bei Stufe „Gelb“ bzw. „Rot“, so gelten immer die Regelungen der Krankenhausampel!

Da die 3G-Regelung sowie die Hotspot-/Krankenhausampel-Regelungen nur im Innenbereich Anwendung findet, ist dies Outdoor nicht zu beachten, auch wenn Duschen, Umkleiden und/oder Toiletten im Innenbereich benutzt werden.

NEU! Wer gilt als Beschäftigter?

Personen, die in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen, gelten in diesem Sinne als Beschäftigte (z. B. hauptamtliches Personal, Freiwilligendienstleistende).

In Betrieben (u.a. Sportvereinen) mit mehr als 10 Beschäftigten gilt für die Beschäftigten dann die 3G-Regelung (Geimpft, Genesen, Getestet). Zutritt für Beschäftigte wäre dann auch durch Schnell- bzw. „Selbsttests“ vor Ort unter Aufsicht möglich. Ein Testnachweis ist jedoch lediglich an mind. zwei verschiedenen Tagen pro Woche vorzulegen.

In Sportvereinen mit weniger als 10 Beschäftigten gilt für alle Beteiligten (auch Beschäftigte) die 2G-Regelung (bei Stufe „Rot“) – Zugang haben dann nur Geimpfte bzw. als Genesen geltende Personen. Personen, die weder geimpft noch genesen sind, müssen dann an mind. zwei unterschiedlichen Tagen einen PCR-Test nachweisen, um Zutritt zur Sportanlage zu haben.

Was ist hinsichtlich der 3G-Regelung bei Berufs- und Leistungssportlern der Bundes- und Landeskader zu beachten?

Auch für Berufs- und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader gilt die Einhaltung der 3G-Regelung. Betreiber, Beschäftigte und Ehrenamtliche müssen die jeweils geltenden Impf-, Genesen- oder Testvoraussetzungen erfüllen. Ein entsprechender Nachweis ist jedoch lediglich an mind. zwei verschiedenen Tagen pro Woche vorzulegen.

Geimpft

Sind vollständig geimpfte Personen und Genesene in vollem Umfang negativ getesteten Personen gleichgestellt?

Vollständig geimpfte Personen sowie Genesene sind Personen mit negativem Testergebnis gleichgestellt. Vollständig geimpfte Personen und auch Genesene sind, sofern ein negatives Testergebnis vorgesehen bzw. nachgewiesen werden muss, von dieser Nachweispflicht befreit.

Die Gleichstellung für vollständig geimpfte Personen beginnt erst, wenn seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein negativer Test notwendig.

Wie muss eine geimpfte Person die vollständige Impfung nachweisen?

Vollständig geimpfte Personen (geimpft mit einem von der EU zugelassenen Impfstoff) müssen über einen **Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument** verfügen, indem seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Genesen

Wie weist eine genesene Person nach, dass sie genesen ist?

Eine genesene Person muss über einen Nachweis in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen, in dem bestätigt wird, dass

eine **zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.**

Dürfen vollständig geimpfte Personen sowie genesene Personen jederzeit die Sportstätte betreten?

Weisen vollständig geimpfte Personen oder auch genesene Personen allgemeine Krankheitssymptome oder COVID-19 ähnliche Symptome auf, so dürfen auch diese die Sportstätte nicht betreten.

Getestet

NEU! Wie hat ein Testnachweis zu erfolgen und welche Ausnahmen gibt es?

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines POC-Antigentests („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest („Selbsttest“), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde, vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass bei Eintritt der Krankenhausampel Stufe „Gelb“ bzw. „Rot“ sowie bei entsprechenden Hotspots strengere Regelungen im Hinblick auf Testnachweise gelten!

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (§3) sind

- Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenen-Nachweis (genesene Personen) sind,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.
- noch nicht eingeschulte Kinder

NEU! Gibt es weiterhin auch kostenlose Testangebote mittels PCR-Test?

Für folgende Personen sind die PCR-Test grundsätzlich kostenlos möglich:

- Personen mit Symptomen
- Kinder bis einschl. 11 Jahre
- Menschen, die in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung arbeiten oder diese besuchen
- Menschen, die sich aus medizinischen Gründen impfen lassen können.

Folgende Personen können sich bis einschl. 31.12.2021 noch kostenlos testen lassen:

- Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Wie muss ein Sportler das negative Testergebnis bei einem Selbsttest nachweisen?

„Selbsttests“ müssen vor Ort unter Aufsicht selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, so ist die betroffene Person sofort abzusondern sowie zur PCR-Testung beim Hausarzt, etc. anzumelden.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass der „Selbsttest“ vor Ort auch durch den Sportverein entsprechend ausgestellt wird. Dabei muss aber sichergestellt werden, dass der „Selbsttest“ vor

Ort nur von einer berechtigten Person nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung durchgeführt wird – dies können Apotheken, vom Gesundheitsamt beauftragte Personen oder auch Ärzte sein. Alle Informationen dazu finden Sie in der Coronavirus-Testverordnung, welche unter folgendem Link abgerufen werden kann:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie.html>

Wird der Selbsttest vor Ort nicht von einer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung beauftragten Person durchgeführt, so gilt der Proband nur für den Zutritt zur Sportausübung als getestet. Eine Gültigkeit für andere Zwecke darf in dieser Konstellation nicht bescheinigt werden.

Können in diesem Zusammenhang die Eltern als Aufsicht zu Hause dienen?

Nein, das ist nicht möglich. Ein Selbsttest hat vor Ort unter Aufsicht zu erfolgen.

Ich habe in der Schule/Arbeit/etc. bereits einen Selbsttest gemacht – muss ich vor Betreten des Vereinsgeländes nochmal einen Test machen?

Der Selbsttest aus der Schule/Arbeit/etc. kann als Nachweis für ein späteres Sporttreiben auf dem Vereinsgelände verwendet werden. Schülerinnen und Schüler sind durch die Schultestung von der allgemeinen Nachweispflicht grundsätzlich befreit.

Bin ich als Verein verpflichtet, meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter testen zu müssen?

Grundsätzlich gilt: Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bzw. bei Gefährdungen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Corona-ArbSchV enthält keine Anforderung, dass Beschäftigten der Zugang zum Arbeitsplatz nur mit einem Impf-, Genesenen- oder Testnachweis möglich ist. Auch gem. § 12 der 13. BayIfSMV ist keine Testpflicht des Personals vorgesehen. Vielmehr müssen die zu treffenden Maßnahmen einen ausreichenden betrieblichen Infektionsschutz unabhängig vom Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten gewährleisten, insbesondere durch Gewährleistung der etablierten Schutzmaßnahmen, wie u. a. Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m und einer Maskenpflicht bei Unterschreitung des Mindestabstandes. Dies steht auch vor dem Hintergrund, dass es keine allgemeine Impfpflicht und kein Auskunftsrecht des Arbeitgebers über den Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten gibt. Ist dem Arbeitgeber jedoch der Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten bekannt, kann er gemäß § 4 Abs. 2 Corona-ArbSchV davon absehen, diesen Beschäftigten ein ansonsten erforderliches Testangebot zu unterbreiten.

Aber: In allen Bereichen von 3G / 3G-plus / 2G müssen nun auch die Betreiber, Beschäftigte und Ehrenamtliche mit Kundenkontakt die jeweils geltenden Impf-, Genesenen- oder Testvoraussetzungen erfüllen. Ein entsprechender Nachweis ist jedoch lediglich an mind. zwei verschiedenen Tagen pro Woche vorzulegen. Dies betrifft folglich auch die Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Verein.

NEU! Wer trägt die Kosten für die Beschaffung und Durchführung bei hauptberuflichen Mitarbeitenden bzw. Angestellten im Verein?

Die Testangebotspflicht der Arbeitgeber und eine anschließende Testung der Beschäftigten sind Maßnahmen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes. Die Kosten für derartigen Maßnahmen hat grundsätzlich der Arbeitgeber zu tragen.

Ob der Arbeitgeber auch die Kosten für einen PCR-Test übernehmen muss, ist derzeit noch in Klärung!

Wo und wann sollten die Tests durchgeführt werden?

Ort und Zeit der Testung sind den Betrieben freigestellt. Werden Selbsttests zur Verfügung gestellt, bietet es sich an, dass diese von den Beschäftigten jeweils schon in der Wohnung vor dem Weg zur Arbeit durchgeführt werden, zumal eine Testung unter Aufsicht des Arbeitgebers nicht vorgegeben ist. Auch alle sonstigen Testangebote sollten möglichst vor Aufnahme der eigentlichen Tätigkeit ermöglicht und wahrgenommen werden.

Was ist, wenn der/die Beschäftigte ein positives Testergebnis vorweist?

Bei einem positiven Testergebnis ist eine sofortige Absonderung erforderlich. Das heißt, Beschäftigte dürfen nicht zur Arbeit gehen oder müssen den Betrieb umgehend verlassen. Außerdem ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Muss ich Nachweise aufbewahren?

Nachweise über die Beschaffung von Tests oder mögliche Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind vom Arbeitgeber für 4 Wochen aufzubewahren.

2G (Geimpft, Genesen) und 3Gplus (Geimpft, Genesen, PCR-Test)

Wofür steht 2G bzw. 3Gplus?

Die Anwendung von 2G bzw. 3Gplus kann für Veranstaltungen oder den Betrieb von Sportstätten freiwillig umgesetzt werden. Bei der freiwilligen Anwendung von 2G bzw. 3G plus gelten nochmals weitere Erleichterung.

- **2G** = Zutritt nur für Geimpfte oder Genesene
- **3Gplus** = Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Personen mit negativem Testnachweis eines PCR-Tests. Die Anerkennung anderweitiger Tests (Schnell- bzw. Selbsttest) sind bei der Anwendung von 3Gplus nicht möglich.

NEU! Welche Erleichterungen gelten, wenn ich 2G bzw. 3Gplus freiwillig anwende?

Bei der freiwilligen Anwendung von 2G bzw. 3Gplus sind lt. aktueller Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgende Erleichterungen möglich:

- Wegfall der Maskenpflicht
- Wegfall der Personenbeschränkungen bei Veranstaltungen

Bei gesetzlicher Anordnung beachten Sie bitte die Hinweise bei der Krankenhausampel Stufe „Rot“ bzw. „Gelb“.

NEU! Was muss ich tun, wenn 2G bzw. 3Gplus gilt?

Gilt 2G bzw. 3Gplus, so sind folgende Punkte zwingend zu beachten:

- Erkennlicher Hinweis gegenüber Gästen, Besuchern oder Nutzern der Sportanlage auf diese Zugangsbeschränkungen
- Sicherstellung durch Zugangskontrollen, dass nur Personen nach 2G bzw. 3Gplus die Sportanlage bzw. die Veranstaltung betreten
- Vorabanzeige der entsprechenden Zugangsbeschränkungen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde

Im Falle einer Verschärfung anhand der Einstufung der Corona-Ampel zu 3G plus bzw. 2G wird die entsprechende Umsetzung auch gesetzlich vorausgesetzt.

Impfkampagne des Freistaats Bayern

Was ist die Impfkampagne des Freistaats Bayern?

Das Bayerische Gesundheitsministerium möchte eine unkomplizierte Impfmöglichkeit anbieten – daher wird es ab sofort möglich sein, beim für Sie zuständigen Impfzentrum ein mobiles Impfteam zu bestellen, das zu Ihrem Verein kommt und direkt vor Ort impft. Oder Sie gehen geschlossen zum Impfzentrum, um sich dort impfen zu lassen.

Unter folgendem Link haben wir Ihnen einen Leitfaden zum „Impfen im Sportverein“ zusammengestellt:

https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2021/07/130721_Leitfaden_Impfen-im-Sportverein.pdf

Wo kann mein Verein eine eigene Impfkaktion veröffentlichen oder bewerben?

Es besteht die Möglichkeit, Termine und Informationen zu Impfkaktionen auf der Website des Bayerischen Gesundheitsministeriums zu veröffentlichen. Eine Terminübersicht sowie die Ansprechpartner für eine Veröffentlichung finden Sie unter:

<https://www.stmgp.bayern.de/ministerium/veranstaltungen/>

Zusätzliche Werbemaßnahmen vor Ort (Plakate, örtliche Zeitungen, etc.) sind ebenso empfehlenswert. Dafür können gerne einige Musterentwürfe des BLSV genutzt werden, welche unter <https://www.blsv.de/startseite/service/news/coronavirus/> zu finden sind.

Wo finde ich Impfangebote in meiner Nähe?

Zahlreiche Informationen zur Corona-Impfung veröffentlicht das Bayerische Gesundheitsministerium auf seiner Website. Unter dem folgenden Link sind zudem einige Termine für Impfkaktionen in ganz Bayern inkl. der Informationen zur Anmeldung zu finden:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung>

Kampagne „Vereinsgutscheine“ & „Seepferdchen“

Was ist unter den Kampagnen „Vereinsgutscheine“ und „Seepferdchen“ zu verstehen?

Mit dem Bewegungsförderungsprogramm „Vereinsgutscheine“ und dem Schwimmförderungsprogramm „Seepferdchen“ sollen Kinder dazu ermutigt werden, in einen Sportverein einzutreten und damit die Bewegungsförderung zu unterstützen bzw. im Rahmen eines Schwimmkurses das Seepferdchen zu erwerben. Die Gutscheinhöhen liegen bei 30,00 EUR für einen Vereinsgutschein sowie 50,00 EUR für den Erwerb des Seepferdchens.

Wo finde ich Informationen zu den beiden Kampagnen?

Alle Informationen rund um die „Vereinsgutscheine“ und das „Seepferdchen“ finden Sie auf unserer eigens dafür eingerichteten Landingpage unter www.blsv.de/gutscheine.

Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport

Rahmenhygienekonzept Sport

Benötige ich als Verein ein Schutz- und Hygienekonzept?

Das Rahmenkonzept „Sport“ des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege (Stand 21.10.2021) können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-746/>

Bei Sportveranstaltungen ab 1.000 Personen muss der Veranstalter ein Infektionsschutzkonzept ausarbeiten und entsprechend beachten. Neben der Ausarbeitung ist dies auch unverlangt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab zur Durchsicht vorzulegen.

Ebenso ist für Sportstätten und Sportveranstaltungen ein Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Bei Mitgliederversammlungen unter 100 Personen wird kein Hygienekonzept benötigt, darüberhinausgehend schon.

Eine Mustervorlage für ein eigenes Hygienekonzept können Sie unter www.blsv.de/coronavirus kostenlos downloaden.

Was sollte das Konzept alles beinhalten?

Im Rahmen des Schutz- und Hygienekonzepts sollten verschiedenste Punkte enthalten sein – u.a. ist ein Reinigungs- und Nutzungskonzept auszuarbeiten. Auch ein Lüftungskonzept für Sanitäranlagen oder auch Indoor-Sportstätten ist mit zu berücksichtigen.

Achten Sie darauf, dass der Mindestabstand jederzeit eingehalten wird (bspw. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir, Duschen, etc.). Kontaktflächen, hochfrequentierte Bereiche sowie von verschiedenen Personen benutzen und berührten Gegenständen sollten ebenso öfter gereinigt bzw. desinfiziert werden als üblich. Unsere Mustervorlage können Sie unter www.blsv.de/coronavirus jederzeit downloaden.

Kann jedes Mitglied das Training aufnehmen bzw. die Sportstätte betreten?

Nein! Ein Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie ein Zutrittsverbot zur Sportstätte inkl. Zuschauerbereich gilt für

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen (u.a. enge Kontaktpersonen)
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)

Ist die 3G-Regelung gefordert, so haben die Nutzer der Sportanlage dieses entsprechend nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erfolgen, so dürfen auch diese Personen die Sportstätte nicht betreten bzw. das Training nicht aufnehmen. Bei 2G bzw. 3Gplus gelten entsprechend weitere Zugangsbeschränkungen.

Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (Indoor und Outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

Welche Regeln gelten für enge Kontaktpersonen?

Enge Kontaktpersonen sind Personen mit Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall, bei denen mindestens eine der folgenden Situationen und somit ein erhöhtes Infektionsrisiko bestand:

- Enger Kontakt (weniger als 1,5 m) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Infizierte Person und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt einen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske).
- Gespräch (sogenannter "face-to-face-Kontakt", weniger als 1,5 m und unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = infizierte Person und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske).
- Gleichzeitiger Aufenthalt im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für mehr als 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen wurde.

Enge Kontaktpersonen werden vom zuständigen Gesundheitsamt informiert und müssen sich unverzüglich für 10 Tage in häusliche Quarantäne begeben. Sie dürfen diese weder verlassen noch Besuch von haushaltsfremden Personen empfangen.

Ausnahmen gelten, wenn:

- vollständiger Impfschutz besteht (ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung),
- man bereits von einer PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen und einmal geimpft ist oder
- man genesen ist und der enge Kontakt in den sechs Monaten nach eigener, durch einen PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion erfolgte.

Gilt weiterhin das Allgemeine Abstandsgebot?

Der Mindestabstand von 1,5 m sollte, wo immer möglich, sowohl im Indoor- als auch im Outdoorbereich der Sportstätten einschließlich der Sanitäranlagen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten eingehalten werden. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Personen des eigenen Hausstandes).

NEU! Ist beim Betreten des Sportgeländes eine Alltags- oder OP-Maske ausreichend oder ist eine FFP2-Maske notwendig?

Bei Ampel-Stufe Grün ist die medizinische Maske („OP-Maske“) der Maskenstandard. Außerdem wird wie folgt differenziert:

- **Unter freiem Himmel** gib es generell keine Maskenpflicht mehr. Ausgenommen sind lediglich die Eingangs- und Begegnungsbereiche größerer Veranstaltungen (ab 1.000 Personen).
- **In geschlossenen Räumen** gilt umgekehrt immer eine generelle Maskenpflicht, außer bei der praktischen Sportausübung. Ausgenommen sind u.a. jeder feste Sitz- und Stehplatz, wenn zuverlässig der Mindestabstand von 1,5m zu anderen Gästen gewahrt werden kann, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind. Für Beschäftigte gelten (wie bisher auch) die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Maskenpflicht entfällt, wenn 2G bzw. 3Gplus Anwendung findet.

Bei Apfel-Stufe „Gelb“ bzw. „Rot“ beachten Sie bitte die entsprechenden Ausführungen für die jeweiligen Stufen!

Auf welche Schutzmaßnahmen sollte ich vor Betreten der Sportanlage hinweisen?

Die Vereinsmitglieder, Sportlerinnen und Sportler und auch Trainerinnen und Trainer sollten auf folgende Punkte vor Betreten der Anlage hingewiesen werden:

- Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Zutrittsverbot zur Sportstätte für
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)
- Die Nutzer von Sportanlagen sind über das Einhalten des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern, das Tragen einer medizinischen Maske im Innenbereich und über die regelmäßige Händehygiene zu informieren.
- Notwendigkeit zur Vorlage eines 3G-Nachweises (ab Inzidenz von 35 und mehr) bzw. bei Anwendung von 2G bzw. 3Gplus entsprechende Nachweise.

Wie kann ich verhindern, dass mögliche COVID-19-Patienten die Sportanlage betreten oder nutzen?

Veranstalter bzw. Betreiber der Sportstätte, etc. sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Bitte beachten Sie, dass die 3G-Regelung ab einer Inzidenz von 35 gilt!

Wie häufig sollte ich Indoor-Sportstätten lüften?

Im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebs sind ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3-5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung (z. B. durch raumlufttechnische Anlagen) zu gewährleisten. Dabei ist generell ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.

Zwischen gruppenbezogenen Sportangeboten ist die Pausengestaltung zudem so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.

Sollen die Trainingseinheiten dokumentiert werden?

Kontaktdaten sind zu erheben bei allen größeren Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 1.000 Personen in Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten oder auch Stadien.

- geschlossene Veranstaltungen ab 1.000 Personen
- Clubs, Diskotheken und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sowie gastronomische Angebote mit Tanzmusik
- körpernahe Dienstleistungen
- Gemeinschaftsunterkünfte (z. B. Schlafsäle in Jugendherbergen)

In allen anderen Bereichen entfällt die Kontaktdatenerhebung.

Weitere Hygiene- und Sicherheitsregeln

Gibt es eine Übersicht mit allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport?

Ja, der DOSB hat ein umfassendes Dokument mit allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsregeln erstellt, welches Sie unter https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/Broschuere_DINA4_Hygienestandards_20201022_Ansicht.pdf finden.

Diese sind stets mit den gültigen Verordnungen in Bayern sowie der jeweiligen Landkreise / kreisfreien Städte in Einklang zu bringen.

Gibt es seitens des DOSB auch wieder Leitplanken?

Ja, auch Leitplanken hat der DOSB für die Wiederaufnahme des Sports entwickelt. Diese sind aber stets mit den gültigen Verordnungen in Bayern sowie der jeweiligen Landkreise / kreisfreien Städte in Einklang zu bringen. Die DOSB Leitplanken 2021 finden Sie unter https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/20210514_Leitplanken_2021.pdf.

Muss ich meine Sportgeräte regelmäßig desinfizieren?

Das Einhalten der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen heißt aber nicht, dass nach jedem Ballwechsel der Ball desinfiziert werden muss. Vor und nach jedem Training ist dies zwingend erforderlich und je nach Trainingsverlauf und Situation können zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll und nötig sein. Hier sollten die Hinweise der jeweiligen Sportartikelhersteller beachtet werden (z.B. die Hygienehinweise von BENZ Sport unter https://www.benz-sport.de/img/Desinfektion_BENZ.pdf).

Was ist von Vereinsseite zu tun, wenn bei einem aktiven Mitglied der Verdacht auf eine Covid-19-Infizierung besteht oder ein Corona-Test positiv ausfällt?

Sollte sich anhand der bekannten Symptome während des Vereinsbetriebes ein ernsthafter Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung ergeben, so muss das Mitglied umgehend nach Hause geschickt werden und selbstständig eine telefonische Anmeldung beim Hausarzt vornehmen. In der Regel wird zeitnah ein Corona-Test durchgeführt. Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses ist das Mitglied vom Trainings- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen.

Bei einem positiven Testergebnis wird das zuständige Gesundheitsamt den Verein informieren - den Anweisungen des Gesundheitsamtes ist dann entsprechend Folge zu leisten. In der Sportstätte sollen Oberflächen nach Kontakt/Berührung durch eine infizierte Person gründlich desinfiziert werden, um die Verbreitung des Erregers zu reduzieren. Zudem sollten die entsprechenden Räumlichkeiten gut gelüftet werden.

Wo finde ich weitere Informationen?

Das Bayerische Staatsministerium hat auch einen FAQ-Bogen erstellt. Diesen finden Sie unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>.

Mitgliederversammlung / Vereinsaktivitäten

NEU! Ist eine Vereinssitzung (z.B. Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung, etc.) im Präsenzformat erlaubt?

Vereinssitzungen sind weiterhin in Präsenz möglich, ab einer Inzidenz von 35 gilt jedoch der 3G-Grundsatz. Wird der Mindestabstand Indoor unterschritten, gilt nach den allgemeinen Regeln die ständige Maskenpflicht, die vom Veranstalter zu gewährleisten ist.

- Bei Stufe „Gelb“ haben Zutritt zu privaten Veranstaltungen (Vereinssitzungen) nur noch Geimpfte, Genesene oder mit PCR-Test Getestete (3Gplus)
- Bei Stufe „Rot“ ist der Zutritt zu Mitgliederversammlungen nur noch Geimpften sowie Genesenen gestattet!

Bitte beachten Sie außerdem, dass im Innenbereich wieder eine vollumfängliche Maskenpflicht (FFP2-Maske) gilt. Die Maske darf lediglich am Sitzplatz abgenommen werden, sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Haushalt entsprechen.

GF Dienstleistungsproduktion – Ressort Management, Sportbetrieb, Sportstätte

Kontakt: service@blsv.de

Ein Infektionsschutzkonzept ist bei Versammlungen unter 100 Personen nicht erforderlich – darüberhinausgehend ist für Mitgliederversammlungen ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten

NEU! Gibt es auch bei Vereinssitzungen (Gremien- oder Mitgliederversammlungen) eine Ausnahme vom 3G-Grundsatz?

In allen Bereichen von 3G / 3G-plus / 2G müssen auch die Betreiber, Beschäftigten und Ehrenamtlichen die jeweils geltenden Impf-, Genesenen- oder Testvoraussetzungen erfüllen. Dies betrifft folglich auch ehrenamtliche Tätige im Rahmen von Mitgliederversammlungen, Gremiensitzungen, etc.

NEU! Hat die Anwendung der 3G-plus- bzw. 2G-Regelung ggf. Auswirkungen auf die Beschlussfähigkeit?

Grundsätzlich hat jedes Mitglied das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Dieses Recht wird jedoch durch die staatlichen Vorgaben in Form, der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden „Coronaregeln“ überlagert. Gilt beispielsweise die 3G-Regel so ist der Verein verpflichtet diese Regel einzuhalten; jedes Mitglied kann auch teilnehmen, wenn es will (notfalls mit einem Test). Gilt zum Versammlungszeitpunkt die 2G-Regel, so wird es schon etwas komplizierter, da das Mitglied dann kurzfristig nicht den notwendigen Impfschutz erlangen kann, um an der Versammlung teilzunehmen. Auch in diesem Fall sollten die staatliche Vorgabe das persönliche Mitgliedschaftsrecht überlagern und der Betreffende kann dann eben nicht teilnehmen, ohne dass dies irgendwelche Konsequenzen für die gefassten Vereinsbeschlüsse hat.

Um 100-prozentig sicher zu sein, wird eine „Hybrid-Versammlung“ empfohlen. Dies ist eine kombinierte Präsenz-Onlineversammlung. Wer dann nicht in Präsenz teilnehmen kann, kann online teilnehmen.

NEU! Kann die Mitgliederversammlung 2021 in das nächste Jahr verschoben werden?

Wenn nach sorgfältiger Prüfung aller Punkte der Entschluss zu einer Verschiebung gefasst wird und dem Verein dadurch kein Schaden entsteht, sollten die Mitglieder schnellstmöglich darüber informiert werden und der Hinweis gegeben werden, wann die Mitgliederversammlung voraussichtlich stattfinden wird. Wichtig ist dabei, alle Gremien des Vereins/Sportfachverbandes einzubinden und größtmögliche Transparenz zu wahren. Die Rechte auf Mitgliederversammlung und Wahlen sind sehr wichtige demokratische Teilhaberechte, die nicht leichtfertig beschnitten werden dürfen. Gerade Einzelfallabwägungen sollten daher mit Augenmaß und auf Basis guter Gründe getroffen werden. Dies wird auch die Akzeptanz bei der Mehrheit der Betroffenen erhöhen. Vernachlässigen Sie in Ihren Überlegungen jedoch nicht, dass aufgrund der gesetzlichen Grundlage im Covid-19-Abmilderungsgesetz die Möglichkeit einer digitalen oder hybriden Versammlung besteht, auch wenn Sie dies nicht in der Satzung verankert haben.

NEU! Wenn die Mitgliederversammlung 2020 bereits abgesagt worden ist und beim Termin 2021 zwei Jahre behandelt werden sollten – ist auch dann eine Verschiebung möglich?

Dies ist analog zu einer einfachen Mitgliederversammlung im Bereich des Möglichen. Es ist jedoch empfehlenswert die Mitgliederversammlung 2020/2021 separat zu terminieren und nicht im Rahmen der Mitgliederversammlung 2022 drei Jahre in einem Termin zu behandeln.

Ist eine Vereinsfeier in Präsenzformat erlaubt?

Auch Vereinsfeiern sind im Präsenzformat erlaubt – hierbei gelten jedoch die gleichen Grundsätze wie für anderweitige Veranstaltungen (siehe oben).

NEU! Zählen geimpfte und genesene Personen zur maximalen Teilnehmerzahl?

Personenobergrenzen sind weiterhin nicht vorgesehen – allerdings sind die entsprechenden Zugangsbeschränkungen bei 3G / 3Gplus / 2G zu beachten.

Was ist bei der Durchführung von Feriencamps/-freizeiten, etc. zu beachten?

Grundsätzlich gelten auch bei sportlichen Feriencamps/-freizeiten und weiteren sportlichen Vereinsveranstaltungen die Hygienevorschriften für den Sportbetrieb. Des Weiteren sind – bei entsprechenden Übernachtungsangeboten die Rahmenbedingungen aus dem Rahmenkonzept Beherbergung einzuhalten, welche Sie unter folgendem Link finden:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-664/>

Zudem empfehlen wir, im Vorfeld mit dem Veranstaltungsort in Kontakt zu treten und mögliche Hygienekonzepte abzustimmen.

Sportbetrieb mit Zuschauern

NEU! Dürfen Zuschauer zu Sportveranstaltungen zugelassen werden?

Die bisherigen Personenobergrenzen für private und öffentliche Veranstaltungen entfallen. Für Sportveranstaltungen gilt folgendes:

- Bis 5.000 Personen darf die Kapazität bei zu 100% genutzt werden
- Für den 5.000 Personen überschreitenden Teil darf 50% der weiteren Kapazität des Veranstaltungsortes genutzt werden, jedoch max. 25.000 Personen
- Innerhalb dieses Rahmens dürfen unbegrenzt auch Stehplätze ausgewiesen werden
- Wird der Mindestabstand indoor unterschritten, gilt eine ständige Maskenpflicht, die vom Veranstalter zu gewährleisten ist

Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen ist ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten und einzuhalten, welches unverlangt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab zur Durchsicht vorzulegen ist. Außerdem sind bei allen Veranstaltungen ab 1.000 Personen die Kontaktdaten zu erheben.

Ebenso gilt für Veranstaltungen ab 1.000 Personen inzidenzunabhängig die 3G-Regelung.

Bei Eintritt der Stufe „Gelb“ bzw. „Rot“ sind die entsprechenden Zugangsbeschränkungen (3Gplus bzw. 2G) entsprechend zu berücksichtigen.

NEU! Sind Genesene und Geimpfte bei der max. Zuschaueranzahl zu berücksichtigen?

Personenobergrenzen sind weiterhin nicht vorgesehen – allerdings sind die entsprechenden Zugangsbeschränkungen bei 3G / 3Gplus / 2G zu beachten.

Welche Hygieneschutzmaßnahmen muss ich bei Veranstaltungen mit Zuschauern beachten?

Bei Sportveranstaltungen mit Zuschauern gelten ebenfalls die Regelungen aus dem Rahmenhygienekonzept Sport, welches Sie unter folgendem Link abrufen können:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-658/>

Vereinsräume & Vereinsgelände / Gaststätten

Umkleiden und Duschen auf dem Vereinsgelände

Sind Umkleidekabinen und Duschen weiterhin geschlossen zu halten?

Umkleidekabinen und Duschen können geöffnet werden. Dabei sind die Hygieneschutzmaßnahmen aus dem Rahmenhygienekonzept Sport zu beachten.

Was muss ich bei der Nutzung von Duschen beachten?

In Duschräumen ist darauf zu achten, dass zwischen den Nutzern stets mind. 1,5 Meter Abstand eingehalten werden kann. Bei Mehrplatzduschräumen kann dies bspw. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jeder zweiten Dusche erfolgen. Achten Sie außerdem darauf, dass die Duschräume regelmäßig und ausreichend gelüftet werden. Während des Duschvorgangs besteht keine Maskenpflicht.

Wie verhält sich die Nutzung von Umkleiden?

Auch Umkleiden können geöffnet werden. Auch hier gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, sodass stets darauf zu achten ist, dass nur so viele Personen die Umkleide betreten, um den Mindestabstand immer sicherstellen zu können. Achten Sie auch hier auf eine ausreichende Belüftung. In Umkleidekabinen gilt eine Maskenpflicht.

Dürfen Toiletten geöffnet werden?

Ja, auch vorhandene Toiletten dürfen weiterhin geöffnet bleiben.

Vereinsräume & -gelände

Darf ich das Vereinsgelände auch für andere Zwecke nutzen?

Die Nutzung der Vereinsräume für anderweitige Zwecke, wie z.B. Vereinsversammlungen ist möglich. Zur Beachtung gelten jedoch die entsprechenden Auflagen.

Müssen ehren-/hauptamtliche Mitarbeiter im Kassen- und Thekenbereich oder an der Rezeption eine Maske tragen?

Für ehren- sowie hauptamtliches Personal gilt die Maskenpflicht während ihrer Tätigkeit im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Maskenpflicht entfällt, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonstige geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist.

Vereinsgaststätten

NEU! Dürfen Vereinsgaststätten öffnen?

Gastronomische Angebote dürfen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel angeboten werden. Ab einer Inzidenz von 35 sowie bei Eintritt der Krankenhausampel **Stufe „Gelb“ gilt 3Gplus**, bei Eintritt der **Stufe „Rot“ gilt 2G**. D.h., Zutritt zur Gastronomie haben bei Stufe „Rot“ dann nur Geimpfte oder Genesene. Eine generelle Maskenpflicht im Innenbereich ist einzuhalten, solange die Gäste nicht am Tisch sitzen.

Gibt es auch für die Gastronomie ein Rahmenhygienekonzept?

Ja, auch für die Gastronomie gibt es ein eigenes Rahmenhygienekonzept, welches Sie unter folgendem Link finden. Die darin enthaltenen Regelungen sind dabei vollständig einzuhalten:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-665/>

Deutsches Sportabzeichen

Ist die Abnahme des Deutschen Sportabzeichens wieder möglich?

Ja, die Abnahme des Deutschen Sportabzeichens ist unter Berücksichtigung der geltenden Regelungen möglich.

Im Zuge der Wiederaufnahme des Sportabzeichens hat der DOSB Leitplanken für Vereine und Treffs entwickelt, welche unter folgendem Link abgerufen werden können:

https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2021/06/DOSB_Sportabzeichen_Leitplanken_Corona_2021-06-30.pdf

Welche Regelungen gelten für Schwimmen?

Um den Nachweis der Schwimmfähigkeit oder auch die Schwimmdisziplin in den Gruppen Ausdauer und Schnelligkeit zu erfüllen, erhalten alle die Möglichkeit, dies **bis zum 31. Dezember 2021** nachzuholen und auf der Prüfkarte für 2020 einzutragen. Diese kann dann bei den zuständigen Kreisreferenten bzw. Bezirksgeschäftsstellen eingereicht werden und es erfolgt die Beurkundung für 2020.

Hiermit soll allen Absolventen, die bis jetzt schon Leistungen für 2020 erbracht haben und denen nur noch Leistungen im Schwimmen fehlen, das Ablegen auch im Jahr 2020 ermöglicht werden.

Für Bewerbungen:

Eine Ausnahme betrifft die Notwendigkeit der Vorlage des Deutschen Sportabzeichens bei einer Bewerbung. Da wir nicht über die Bewerbungsfristen des Bundes und der Länder für ein Sportstudium, den Zoll, die Polizei und Feuerwehr etc. verfügen, kann hier die beim ersten Lockdown empfohlene Sonderregelung zur Anwendung kommen. Wir empfehlen:

- die Anerkennung des Schwimmnachweises aus dem Kinder- und Jugendbereich
- eine längere Anerkennung des Nachweises im Erwachsenenbereich
- eine Anerkennung von älteren Schwimmbabzeichen

Es gilt aber weiterhin grundsätzlich, dass sollte jemand noch nie zuvor nachweislich geschwommen sein, es auch in dieser schwierigen Zeit keine Verleihung eines Deutschen Sportabzeichens geben kann.

Weitere Ausnahmeregelung für Schwimmen im Kinder- und Jugendbereich:

Der DOSB bietet im Kinder- und Jugendbereich (6-17 Jahre) die Möglichkeit, die Leistungen im Bereich "Schwimmen" für **die Zeit 2020 - 2022 bis Ende 2022** nachzuliefern.

Sind auch für die anderen Disziplinen Sonderregelungen geplant?

Nein. Die Regelung, dass der Schwimmnachweis bis Dezember 2021 nachgeholt werden kann, wird die einzige Sonderregelung für die Disziplinen im Sportabzeichen bleiben. Für die anderen Disziplinen sind keine Ausnahmegenehmigungen geplant.